

Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich¹⁾

Die folgende Miscelle setzt inhaltlich den vorangehenden Beitrag von Thomas Zotz über das »Repertorium der deutschen Königspfalzen« fort; wir wollen über den Stand der Vorbereitungen einer Serie von Monographien berichten, welche die Entstehung der landesherrlichen Residenzen im Reiche zum Gegenstand hat: Wir möchten der Frage nachgehen, wie das mittelalterliche Reich ein »Reich ohne Hauptstadt«²⁾ werden konnte.

Wer sich vergleichend mit der Verfassungsgeschichte deutscher Territorien und darüber hinaus mit derjenigen der westeuropäischen Monarchien beschäftigt, wird immer wieder den straffen Zentralismus bewundern, der Frankreich und England schon seit dem 13. Jahrhundert prägte und seinen Ausdruck in den Hauptstädten beider Reiche fand. Das Deutsche Reich hingegen entwickelte sich zur gleichen Zeit zu einem Land mit vielen »Hauptstädten« und ist es auch in seiner heutigen Gestalt geblieben³⁾. Das ist um

1) Den Text des folgenden Beitrages hat H. PATZE verfaßt. Nach längerem Gedankenaustausch hat G. STREICH die anschließende Feingliederung aufgestellt.

2) W. BERGES, Das Reich ohne Hauptstadt, in: Das Hauptstadtproblem in der Geschichte. Festgabe zum 90. Geburtstag Friedrich Meineckes (= Jb. f. G. d. dt. Ostens 1), 1952, S. 1–30. – Vgl. auch H. HEIMPEL, Hauptstädte Großdeutschlands, in: DERS., Deutsches Mittelalter, 1941, S. 144–159. – Die politische und wissenschaftliche Situation, in welcher der Sammelband »Das Hauptstadtproblem« entstanden ist, ist den Heutigen schon nicht mehr gegenwärtig: Er spiegelt die Resignation über den Verlust Berlins im Rahmen des Hauptstadtproblems europäischer Staaten wider, ist aber auch in der Hoffnung auf die Wirkung konzipiert, die man in die neu gegründete Freie Universität und besonders das Friedrich-Meinecke-Institut damals setzte; sie hat sich bekanntlich in dieser Form nicht erfüllt.

3) H. HEIMPEL, Hauptstädte (wie Anm. 2), S. 144f., hat eine Definition des Begriffes »Hauptstadt« gegeben: »Die Hauptstadt eines Landes ist der Ort, an dem die Zentralbehörden des Staates ihren dauernden Sitz haben. Die Residenz eines Herrschers kann sich mit der Hauptstadt decken und hat auch oft die Entwicklung der Hauptstadt gefördert ...«. Die folgenden Sätze Heimpels können auf sich beruhen, da sie die Neuzeit mit betreffen und hier nur bedingt angewandt werden können. – Einen weiteren Inhalt als »Hauptstadt« und »Residenz« hat der von H. HELBIG, Das Vorortproblem in der Frühzeit des Städtewesens im Gebiet der deutschen Ostkolonisation, in: Hauptstadtproblem (wie Anm. 2), S. 31–64, verwandte Begriff »Vorort«. Er bezeichnet Plätze, die zeitweise die Entwicklung einer Landschaft oder eines Raumes entscheidend bestimmt oder beeinflusst haben, ohne Residenz gewesen zu sein (Danzig), doch können sie diese Qualität auch besessen oder erlangt haben.

so deutlicher sichtbar geworden, seit Berlin seine Stellung als Hauptstadt des Reiches verloren hat. Diese von Bismarcks Staatskunst geschaffene jüngste Hauptstadt⁴⁾ der europäischen Nationalstaaten war nichts anderes als die territoriale Hauptstadt der Mark Brandenburg. Auf ihre Erhöhung zur Reichshauptstadt hatten sich die deutschen Bundesfürsten geeinigt. Die Zahl der Plätze, die »Hauptstadt« eines Reichsstandes waren, hatte sich aus verschiedenen Gründen im Laufe der Jahrhunderte immer wieder geändert. Allein von den Laienfürsten vorgenommene Landesteilungen und erneute Zusammenlegungen von Teilfürstentümern haben die Zahl der »Hauptstädte« häufig verändert. Überdies hätte niemand, wenn er es gleich beabsichtigt hätte, die »Hauptstädte«, »Residenzen«, »Vororte«, oder wie man sie auch hätte bezeichnen mögen, nennen können (s. dazu S. 793ff.).

Die sehr rege deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung hat zwar den heutigen Stand des Hauptstadtproblems festgestellt, aber noch nicht näher untersucht, wie er sich entwickelt hat⁵⁾. Das Interregnum⁶⁾ bildet eine wichtige und vor allem sichtbare Phase in diesem Prozeß, der freilich schon im Hochmittelalter einsetzte. Die Bildung großräumiger Adelherrschaften mit einem hohen Grad von Selbständigkeit gegenüber dem König begann mit dem Zerfall der Stammeshertzogtümer am Ende des 12. Jahrhunderts. Man

4) R. DIETRICH, Von der Residenzstadt zur Weltstadt. Berlin vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Reichsgründung, in: Hauptstadtproblem (wie Anm. 2), S. 111–140, besonders aber H. HERZFELD, Berlin als Kaiserstadt und Reichshauptstadt 1871–1945, in: ebd., S. 141–170.

5) Den ersten Versuch unternahm H. PATZE, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, hg. von W. RAUSCH, 1972, S. 1–54. – Frühneuzeitliche Haupt- und Residenzstädte sind Gegenstand einer 1972 von Edith ENNEN und Manfred VAN REY durchgeführten Tagung gewesen; vgl. die Zusammenfassungen der Referate in: Westforsch 25, 1973, S. 168–212. – Der Arbeitskreis für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung hat sich 1965 auf einer Tagung in Donaueschingen mit der Residenzstadt in Südwestdeutschland beschäftigt; vgl. dazu: Die Residenzstadt in Südwestdeutschland, in: ZWürttLdG 25, 1966, S. 1*–48*, u. J. SYDOW, Die Residenzstadt in Südwestdeutschland, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Fs. Edith Ennen, 1972, S. 771–783. Weiter seien hier verzeichnet H.-W. HERRMANN, Residenzstädte zwischen Oberrhein und Mosel, in: RheinVjBll 38, 1974, S. 273–300; W. MÜLLER, Des Bischofs Pfalz–Burg–Schloß, in: ArchMittelrhKG 29, 1977, S. 9–24. Diese Arbeiten haben, was sich allein schon aus ihrer Kürze ergibt, nur Überblickscharakter. Entsprechend der auf die ganze Welt und alle Epochen ausgedehnten Fragestellung gilt dies für die Referate einer Tagung des »Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen–Nürnberg« über »Hauptstädte. Entstehung, Struktur und Funktion«, 1979. Man fragt sich, ob in ihrer Genese singuläre, historisch und geographisch z.T. gar nicht kommunizierende »Hauptstädte« für eine vergleichende Betrachtung geeignet sind, oder ob nicht nur eine grobe Typenähnlichkeit erkannt werden kann, während die historische Kausalität notwendigerweise vernachlässigt werden muß.

6) Die zunehmende Bedeutung der Städte als Aufenthalts-, ja »Herrschaftsorte« der Könige hat für Rudolf v. Habsburg untersucht Th. MARTIN, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (VeröffMPIG 44), 1976. Die Itinerarkarte Rudolfs v. Habsburg läßt die Ablösung der Pfalzorte durch Städte, Klöster und andere Plätze erkennen.

kann immerhin unterstellen, daß die Verfassungsentwicklung noch einige Jahrzehnte in eine andere Richtung hätte gehen können. Die Bildung eines einzigen zentralen Ortes im Reich war aber seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr möglich. In Frankreich haben die Capetinger von der Isle de France aus seit dem 10. bis ins 15. Jahrhundert in einem zunächst erfolgreichen und beharrlichen, während des hundertjährigen Krieges schwer gefährdeten Prozeß das ganze spätere Frankreich staatlich erfaßt⁷⁾. In England war seit dem Beginn des normannischen Königiums der alte Vorrang des günstig zum Kontinent gelegenen London nie in Frage gestellt, wengleich Wales erst seit 1277 endgültig erobert werden konnte und das schottische Königreich die Einheit der Hauptinsel noch lange bedroht hat. Die Bildung der französischen und englischen Nationen ging von einem alten Vorort aus, das Reich hingegen umfaßte, wenn man von Italien und Burgund absieht, eine ethnisch im wesentlichen gleiche, großflächig siedelnde, sich gegen Osten immer weiter ausbreitende Bevölkerung, die aber sprachlich und rechtlich differenziert war. Freilich waren die Stämme keine so kohärente Masse, daß sie nicht in noch kleinere Einheiten hätten zerfallen; daß nicht mächtige Adelige neue Herrschaftsbereiche um neue Herrschaftszentren hätten bilden können.

Anders als im Reich, haben in Frankreich die Krondomäne in der Isle de France und dort Paris als Residenz nie in Zweifel gestanden. Seit Philipp II. August und Ludwig IX. waren der Königspalast auf der Ile de Cité und die dort sitzenden Institutionen, voran das Parlament⁸⁾, unverrückbar, mochten die Könige, für mittelalterliche Herrschaftsvorstellung unverzichtbar, das Land auf Reisen auch immer wieder durchziehen und erfassen.

Im Reiche ist in denselben Jahrzehnten der gegenteilige Vorgang zu beobachten. Die Pfalzen und Königshöfe stellten in einer Reisherrschaft⁹⁾, die durch mannigfache äußere Bedingungen unumgänglich war, eine Kette von Festpunkten dar¹⁰⁾. Mit dem Ende der Staufer setzt eine neue Entwicklung ein. Königspfalzen, bei denen Städte entstanden waren, wie Hagenau, Gelnhausen, Goslar, Altenburg, werden entweder, wie in Mühl-

7) G. ROLOFF, Hauptstadt und Staat in Frankreich, in: Hauptstadtproblem (wie Anm. 2), S. 249–265. – Vgl. auch die Karten der Urkundenempfänger bei J.-F. LEMARIGNIER, Le gouvernement royal au premiers temps capétiens (987–1108), 1965.

8) F. LOT u. R. FAWTIER, Histoire des institutions Françaises au moyen âge, II, Institutions royales, 1958. – J.-F. LEMARIGNIER, La France Médiévale: Institutions et sociétés, 1970, bes. S. 319ff.

9) Th. MAYER, Das deutsche Königium und sein Wirkungsbereich, in: Das Reich und Europa, hg. von F. HARTUNG, Th. MAYER u. a., 1941, S. 51–63.

10) Vgl. die von Th. ZOTZ, Vorbemerkungen zum »Repertorium der deutschen Königspfalzen, in: BllDtLdG 118, 1982, S. 177ff. zitierte Literatur. – Hervorzuheben ist H. C. PEYER, Das Reisekönigtum des Mittelalters, in: VjschSozWG 51, 1964, S. 1–21. P. stellt eine vergleichende Betrachtung über die europäischen Königreiche an. Ich habe den Eindruck, daß für manche Staaten noch geklärt werden muß, inwieweit Herrscherreisen mehr oder minder zufällig überliefert sind oder ob sie die typische Form der Herrschaftsübung darstellen, d. h. ein ununterbrochenes Itinerar, eine Dauerpräsenz abgeben.

hausen¹¹⁾ oder Nordhausen¹²⁾, vor dem Ende der Staufer oder im Interregnum zerstört oder geraten in die Hände des Adels. Nicht einmal die Pfalz Frankfurt konnte von den Königen gehalten werden¹³⁾, denn auch die auf lange Sicht sich behauptenden Habsburger verbanden ihr Königtum mit ihrem Territorium. Der Gedanke, daß die Pfalz Frankfurt hätte ausgebaut und Sitz eines Wahlkönigtums werden können, in der die Könige wie gewählte Bischöfe oder gar wie moderne Staatspräsidenten oder Regierungschefs wechselten, war unvorstellbar. So weit konnte die Vorstellung von der Hauptstadt nicht entpersonalisiert werden. Ein König brauchte um seine Hauptstadt das Land, in dem sich seine Herrschaft darstellte. Als Hauptstadt wäre Paris ohne die Krondomäne nicht denkbar gewesen, die natürlich nur das Königsland der herrschenden Dynastie war, und diese war glücklicherweise immer dieselbe, höchstens eine andere Linie, die regierte.

Die Möglichkeit, eine Pfalz zur ständigen Residenz auszubauen, war also schon von seiten des Königtums nicht gegeben, aber auch die Fortschritte zur selbständigen Herrschaft, welche die Fürsten gerade unter der Gunst der Wirrnisse des Interregnums gemacht hatten, ließen die Bildung einer Reichshauptstadt schwerlich noch zu. An der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert waren dem Königtum die Chancen zur Hauptstadtbildung entglitten. Freilich muß man einräumen, daß man auch diese historische Möglichkeit post eventum beurteilt. Für einige mächtige Reichsfürstentümer stand schon am Ende des 13. Jahrhunderts fest, wo für die Zukunft ihr Herrschaftsschwerpunkt liegen würde. Das traf zuerst für alle geistlichen Fürstentümer zu, allerdings mit Nuancen, die gerade für diese kennzeichnend waren. Der Standort der Domkirchen als Kultort mit Reliquien, Altären und dem ganzen übrigen Apparat heiliger Geräte sowie der zugehörigen Kirchen war unverrückbar. So wie es zu einer zwiespältigen Papst- oder Bischofswahl kommen konnte, so ereigneten sich Vertreibungen oder gar Ermordungen von Bischöfen, aber die Verlegung einer Bischofs- oder Metropolitankirche durch die zugehörige Stadtgemeinde gab es nicht. Gerade im 13. Jahrhundert erstarkten die Bürgergemeinden großer Bischofsstädte so sehr, daß ihr Bedürfnis nach Freiheit und Selbstverwaltung mit den Herrschaftsbestrebungen des Bischofs kollidierte, dieser sich gezwungen sah, die Stadt als dauernde Residenz aufzugeben und sich mit dem für die weltliche Herrschaftsübung nötigen Behörden an einem Platz niederzulassen, der in möglichster Nähe der Bischofsstadt lag. Mainz–Eltville–Aschaffenburg, Köln–Bonn–Brühl sind bekannte Beispiele.

Auch manche weltliche Reichsfürsten hatten am Ende des 13. Jahrhunderts Anlaß, eine schon traditionelle Residenz aufzugeben und durch eine andere zu ersetzen. Wir verweisen auf die »klassische« landesherrliche Residenz Braunschweig, die seit 1235 für das neue

11) 1290 verzieh Rudolf v. Habsburg den Bürgern die Zerstörung der Reichsburg, der Burgkapelle und der Häuser von Reichsministerialen.

12) Zerstört wohl 1277; 1290 verzieh Rudolf v. Habsburg der Stadt die Zerstörung.

13) M. SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt (VeröffMPiG 20), 1969, S. 205: Spätestens 1310 waren »die Räumlichkeiten der Pfalz für die königliche Hofhaltung unbrauchbar geworden«.

Herzogtum namengebend geworden war. Aber gerade Braunschweig und Lüneburg zeigen, daß Veränderungen im Verhältnis Herrschaft–Bürgerschaft zur Findung oder Gründung neuer Residenzorte führen konnten. Allmählich verloren die Welfen die Herrschaft über Braunschweig, setzten sich zunächst in Wolfenbüttel fest und bauten es im 16. Jahrhundert planmäßig zur Residenz aus, um dem benachbarten Braunschweig die Existenzgrundlagen zu entziehen. Lüneburg verloren sie definitiv in der Ursula-Nacht 1371 und siedelten nach Celle über. Für die Herzöge von Böhmen bestand nie ein Zweifel, daß der alte Mittelpunkt der Beckenlandschaft zur Hauptstadt ausgebaut werden mußte. Die Babenberger haben eine kleine Verschiebung ihrer Residenz von Klosterneuburg nach Wien vorgenommen, die Habsburger die ideale Lage dieses alten Römerlagers nie in Frage gestellt. Aber man muß sich immer wieder vergegenwärtigen, daß auch dies eine Feststellung im nachhinein ist. Wer wollte sagen, daß Krems–Stein oder Tulln als Hauptstadt der Mark völlig undenkbar gewesen wäre? Immerhin hat Leopold V. 1194 aus militärischen Überlegungen (Wiener) Neustadt zum Schutz der Mark gegen Angriffe aus Ungarn angelegt und Kaiser Friedrich III. hier planmäßig eine weiträumige Residenzstadt mit Schloß erbaut.

In anderen Fürstentümern ist die Hauptstadt gleichsam nur nach langem Suchen gefunden worden. In der Mark Brandenburg erscheinen Tangermünde und Stendal in der Altmark während des 12. und 13. Jahrhunderts im Itinerar der Askanier neben Brandenburg und Spandau als die bevorzugten Residenzburgen¹⁴⁾. Nach den Wirren zwischen Wittelsbachern und Luxemburgern setzten sich die Hohenzollern in Berlin–Köln fest.

Während die Wahlkönige nicht an die Gründung oder Wahl einer Reichshauptstadt denken, erlaubt den Reichsfürsten die Freiheit von einer Zentralgewalt die Entwicklung von Landeshauptstädten. Dieser Prozeß bewirkt die Bildung der Gestalt des Reiches. Daß nach dem Verlust der jungen Reichshauptstadt Berlin unter ganz ungewöhnlichen Bedingungen Bonn die Hauptstadt Restdeutschlands wurde, beruht gewiß nicht auf einer kontinuierlichen Entwicklung, sondern auf einem Ausweichen vor Frankfurt¹⁵⁾, das eine ihm durch Jahrhunderte vorenthaltene Rolle hätte übernehmen können. Nur wenigen Bürgern ist bewußt, daß Bonn ein Zeugnis, ja ein Ausdruck der partikularistischen Geschichte des Alten Reiches ist, die damit erneut ihre Bestätigung gefunden zu haben scheint. Die Bundeshauptstadt Bonn ist einst neben die Metropole Köln gesetzt worden, sie ist sogar

14) Das Itinerar bzw. die Aufenthaltsorte der askanischen Markgrafen von Brandenburg hat untersucht H.-J. FEY, *Reise und Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg (1134–1319)* (MittelaltForsch 84), 1981; mit zahlreichen Karten. Die Arbeit ist eine Vorstudie zum dem in Arbeit befindlichen Band »Berlin als Hauptstadt der Mark Brandenburg«.

15) E. ZIEHEN, *Frankfurt, Reichsreform und Reichsgedanke 1486–1504*, 1940, hat darauf hingewiesen, daß die Reichsreform wenigstens das Amt des Reichsschatzmeisters und das Reichskammergericht nach Frankfurt brachte. Aber beide Ämter waren mit der Stadt so kurz verbunden, daß sie nicht zur Ausbildung einer Reichshauptstadt führen konnten. E. ZIEHEN, *Zur Geschichte der Frankfurter Reichsschatzmeister 1495 bis 1499*, in: DA 4, 1941, S. 228–233; vgl. auch H. HEIMPEL (wie Anm. 3), S. 145.

ein extremer Schritt hinter den Partikularismus der Kurfürsten und Fürsten zurück, eine Stadt, deren Existenz darauf beruht, daß einer der mächtigsten Männer aus diesem Kreis sich nicht in seiner Hauptstadt halten konnte, eine Stadt, die im Rang noch unter den Territorialhauptstädten stand.

Die wenigen Beispiele von Landeshauptstädten, die wir vorgeführt haben, zeigen einmal, daß die Territorialhauptstädte sich an Stelle einer Reichshauptstadt als administrativem und ideellem Zentrum des Reichsvolkes entwickelt haben. Die Gründe, die jeweils die Bildung der Vielzahl neuer Zentren oder die Entfaltung alter zu neuen Funktionen ermöglicht haben, waren verschiedener Art.

Die Frage, welche Plätze als Residenzen zu bezeichnen sind, ist in einer Hinsicht leicht zu beantworten. Wir verstehen darunter die Orte, in denen Landesherrn Behörden ausbilden, die ortsfest bleiben, die also auf Reisen dem Landesherrn nicht mehr folgen¹⁶⁾. Diese nehmen, führt sie der Fürst doch durch, den Charakter von »Dienstreisen« oder von Ortsveränderungen aus »privatem« Interesse an. Es kann sein, daß der Landesherr eine andere Burg aufsucht, um eine landschaftliche Abwechslung zu genießen. Wir können in einzelnen Fällen nachweisen, daß hohe Adelige zum reinen Lebensgenuß solche Reisen unternommen haben. Es brachte keine Schwierigkeiten mit sich, wenn bei solcher Gelegenheit die gesamte Kücheneinrichtung, Kleidertruhen, Betten, selbst kostbare Bücher verladen und einige Meilen entfernt die ganze Fahrhabe auf einem anderen Schloß in schöner Umgebung wieder ausgepackt und aufgestellt wurde. Die vorwaltende Absicht solcher Ortsveränderung war aber nicht die »Herrscherpräsenz« auf Land- oder Gerichtstagen, sondern die Ortsveränderung des gesamten Personals, das zum Hofe gehörte. Man kann sich in Königsschlössern des 15./16. Jahrhunderts an der Loire davon überzeugen, daß das Mobiliar transportabel war. Kleidertruhen des 15. Jahrhunderts konnten, in der Vertikalen aufgestellt, als Schränke benutzt werden, Kastenbetten können leicht auf Wagen verladen werden. Obwohl die Ausstattung der Burgen mit Mobiliar im 15. Jahrhundert noch bescheiden war, war keinesfalls eine größere Zahl von Schlössern vollständig möbliert. Wir wissen, daß Töpfe, Pfannen, Tiegel und anderes meist aus Kupfer bestehendes Geschirr mitgenommen wurden.

Das Entscheidende war, daß die entstehenden Verwaltungsorgane dem Landesherrn bei seinen Ortsveränderungen nicht mehr folgten. Ihre schriftlichen Behelfe hatten einen solchen Umfang angenommen, daß sie ihren Ort nicht mehr in kurzen Zeitabständen verändern konnten¹⁷⁾. Man konnte Kopiale, Rechnungs- und andere Amtsbücher nicht in Vierteljahresabständen verladen und nach einer anderen Burg fahren, auf der Räumlichkeiten für solche Zwecke obendrein nicht vorgesehen waren. Der Landesherr herrschte am Ende des

16) Über die Wahl Bonns als vorläufiger Bundeshauptstadt vgl. die Ausführungen von E. ENNEN, Bonn als kurkölnische Haupt- und Residenzstadt und als Bundeshauptstadt, in der in Anm. 5 genannten Zusammenfassung.

17) HEIMPEL, Hauptstädte (wie Anm. 3), S. 145: »Die Hauptstadt stand da, wo das schwer bewegliche Schreibwerk lag...«.

Spätmittelalters nicht mehr durch seine Person, sondern er regierte und verwaltete durch seine Behörden, mochten diese sich auch erst im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befinden.

Ist einerseits eine Definition einer Residenz möglich, so bereitet andererseits die Beantwortung der Frage Schwierigkeiten, bis zu welcher Größenordnung der Residenzbegriff verstanden werden soll. Man könnte unserem Arbeitsvorhaben die Reichsmatrikel von 1422 oder 1431^{17a)} zugrunde legen. Eine Definition und Abgrenzung der Orte und Städte, die von uns behandelt werden sollten, ist so wenig möglich wie eine genaue Bestimmung der Plätze, die in das Pfalzenwerk aufzunehmen sind. Es gibt Residenzen, die eine Zeitlang als solche zu bezeichnen waren und eine Berücksichtigung in unserer Reihe verdienen, die frühe Beispiele für den Typ sind, diese Qualität aber infolge von Landesteilungen oder Heimfall nach fürstlichem Erbrecht wieder verlieren. Als Beispiel seien die Verhältnisse im Fürstentum Göttingen genannt. 1387 mußte Otto der Quade den Bürgern von Göttingen vertraglich zusichern, daß er seine Burg in der Stadt zerstören werde. Unter den 23 nachweislichen Burgen des Fürstentums erlangte die nicht in seinem direkten Besitz befindliche Burg Hardegsen den Rang einer Residenz. Durch Vertrag mit seinen Städten und seinen Vettern von der Linie Braunschweig verzichtete dessen Sohn Otto Cocles 1437 auf die Herrschaft und zog sich ins Privatleben zurück. Die theoretisch mögliche Weiterentwicklung zur Residenz wurde hier abgebrochen.

Die Wettiner hatten ihre großartige Residenzburg auf dem Burg- und Domberg von Meißen gerade vollendet, als sie sich entschlossen, nach Dresden, wo schon längst Ansätze zur Residenzbildung vorhanden waren, überzusiedeln. Zweifellos hat sie die späte Einsicht, daß der zwar traditionsreiche Burgberg für künftige Raumbedürfnisse nicht ausreichte, Dresden aber Expansionsmöglichkeiten bot, zu diesem Entschluß veranlaßt.

Zu den kleinen Territorien und Residenzen, die wir behandeln werden, gehört Katzenelnbogen mit Rheinfels. Nur Historiker mit landesgeschichtlichen Detailkenntnissen wissen, daß dies einmal eine Residenz war. Das Quellenmaterial, an dem man den Prozeß der Residenzbildung in diesem Falle ablesen kann, ist so reichlich und paradigmatisch, daß man auf Untersuchung und Beschreibung dieses Falles nicht verzichten wird.

Der Prozeß der Auswahl einer Burg oder Stadt, die schließlich die Qualität einer Residenz erlangt, unter einer größeren Anzahl von Möglichkeiten konnte sich lange hinziehen. In der Mark Brandenburg standen neben der namengebenden Hauptburg Brandenburg¹⁸⁾ Stendal, Tangermünde und Spandau zur Wahl, bis schließlich Berlin-Cölln die Hauptstadt unter den Hohenzollern wurde. In der Mark Brandenburg war es einigermaßen sinnvoll, das Itinerar der Markgrafen zu untersuchen, weil das Land weiträumig ist.

Schon für die welfischen Territorien können Itinerare nicht aufgestellt werden, weil die Zahl der Urkunden relativ gering ist und man nicht sagen kann, ob der Aussteller wäh-

17a) RTA VIII, Nr. 145 u. IX, Nr. 408.

18) J. SCHULTZE, *Caput Marchionatus Brandenburgensis, Brandenburg und Berlin*, in: *Hauptstadtproblem* (wie Anm. 2), S. 65–84.

rend zweier bezeugter Aufenthalte zwischen diesen Ausstellungsorten mehrfach hin- und hergereist ist, ohne daß dies belegt werden kann. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist überdies nicht auszuschließen, daß der Ausstellungsort einer landesherrlichen Urkunde mit dem Sitz einer – werdenden – Behörde identisch sein und gar nicht mehr den augenblicklichen Aufenthaltsort des Landesherrn bezeichnen muß, der sich mit einem Teil des Hofstaates und seiner Familie auf einer landschaftlich bevorzugten Burg oder auf einem Jagdschloß aufhalten kann. Wenn also die Aufstellung eines Itinerars in kleinflächigen Territorien nicht möglich ist, so lassen sich doch Aufenthaltshäufigkeiten ermitteln und kartographisch darstellen. Man kann aus Aufenthaltshäufung an einem Ort erkennen, wie eine Reisherrschaft zur Ruhe kommt und eine feste Residenz eingerichtet wird.

Aus der Kategorie der geistlichen Residenzen verdient der ungewöhnliche Fall der Marienburg Beachtung. Die Residenz des Deutschordensstaates, der nur entfernt mit den geistlichen Fürstentümern verglichen werden kann, war die Marienburg, eben eine Burg, keine sich auf eine Dom- und andere Kirchen gründende Metropole. Seit der Sitz der Hochmeister des Deutschen Ordens 1309 von Venedig nach der Marienburg an der Nogat verlegt worden war, bestand kein Zweifel, daß dies der zentrale Verwaltungssitz des Hochmeisters war. Daß der Ordensmarschall in Königsberg saß und das Amt des Spittlers mit der Komturei Elbing verbunden war, stellte die Bedeutung der Marienburg nicht in Frage. Dort saßen alle »Zentralbehörden«. Trotzdem verdienen das Itinerar bzw. die Aufenthaltsorte der Hochmeister Beachtung. Wenn sich der Hochmeister außerhalb der Marienburg aufhielt, so konnten Kriegszüge der Anlaß sein. Diese sind dank guter Archivalienüberlieferung meist als solche zu identifizieren.

Die Verlagerung der Itinerare oder der Aufenthaltsorte der Territorialherren vom König weg in ihre Territorien ist praktisch gleichbedeutend mit der Auflösung des Itinerars des Königs. Die Reichsfürsten finden sich – schon seit Barbarossa zu beobachten¹⁹⁾ – nicht mehr unbedingt beim König ein, wenn er in der Nähe ihrer Herrschaft vorüberzieht und sich in einer Pfalz, einem Bischofssitz oder Kloster aufhält. Einerseits mag das persönliche Interesse des einzelnen Fürsten an der Politik der Kaiser unterschiedlich gewesen sein – es sei nur an den Einsatz des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach für den Kaiser und die Sonderbestrebungen Heinrichs des Löwen erinnert – andererseits stand für mächtige Reichsfürsten geistlichen und weltlichen Standes das eigene Herrschaftsgebiet im Vordergrund, das werdende Territorium und nicht mehr der Kaiser, in dem sich das Reich darstellte. Die Verwaltung großer Flächen wurde rechtlich mit fortschreitender Zeit anspruchsvoller. Diesen Bedürfnissen konnte entweder nur ein König mit einem zentralisierten Beamtenapparat, etwa die Kapetinger mit ihren Baillies oder ein Reichsfürst bzw. Landesherr mit seinen »Beamten«, gerecht werden. Weil die Fürsten, die »in ihrer Hei-

19) H. PATZE, Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten. Itinerarkarten und Tabellen von H. REYER, in: Die Zeit der Staufer V, Supplement: Vorträge und Forschungen, hg. v. R. HAUSHERR und Ch. VÄTERLEIN, 1979, S. 35–76; Karten und Tabellen zeigen, welche Fürsten 1152–1158 den Kaiser im Reiche begleitet haben.

mat« gebraucht wurden, nicht mehr beim König erschienen, brach das Itinerar gleichsam zusammen, abgesehen davon, daß sich Reichsherrschaft nicht in der Form der Reise- und Repräsentationsherrschaft weiterführen ließ. Man untersuche einmal die Itinerare von Rudolf von Habsburg bis Sigismund, und man wird erkennen, daß mehr Fürsten von Rang fehlen als sich beim König aufhalten. Beim König erscheinen seit dem Interregnum ganz andere Personenkreise als im Hochmittelalter. P. Moraw hat mit Recht von der »Königsnähe« oder »Königsferne« bestimmter Landschaften gesprochen²⁰).

Unser Problem mag manchen Leser an die Forschungen von Geographen über »zentrale Orte« erinnern²¹). Allerdings bestehen zu diesen Fragestellungen – bei manchen Gemeinsamkeiten – erhebliche Unterschiede. Meist befassen sich solche Arbeiten mit Siedlungs- und Wirtschaftszentren der Neuzeit oder der Gegenwart. Zentrale Orte können schon in der Größenordnung weit unter Landeshauptstädten liegen, sie sind mit den »Vororten« vergleichbar, mit denen sich H. Helbig aus der Sicht des Historikers im hohen und späten Mittelalter befaßt hat. Den zentralen Orten in Bayern vom Spätlatene bis zum Hochmittelalter hat K. Fehn eine Arbeit gewidmet²²). Die von uns geplanten bzw. in Angriff genommenen Monographien sollen den nicht-historischen – wie wir hilfswiese sagen wollen – und den historischen Faktoren und Gründen für die Entstehung einer Residenz noch genauer auf den Grund gehen, als dies bisher geschehen ist. Wir werden geographische, wirtschaftliche, verkehrsgeographische, machtpolitische, militärische, kirchenorganisatorische²³), dynastische, architektonische, hagiographische, kunstgewerbliche, verfassungsrechtliche, rechtliche und viele andere Elemente aufzeigen, die residenzbildend gewirkt haben oder gewirkt haben könnten.

20) P. MORAW, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: BllDtLdG 112, 1976, S. 123–138; S. 138: »Frankens Rolle im Regierungssystem und politischen System des spätmittelalterlichen Königs war im Vergleich zu seinem Anteil am Reichsgebiet weit überproportional ...«.

21) Den Begriff »zentraler Ort« hat W. CHRISTALLER, Die Zentralen Orte in Süddeutschland 1933, in die sozialgeographische Forschung eingeführt. – G. KLUCZKA, Die Entwicklung der zentralörtlichen Forschung in Deutschland, in: BerrDtLdkde 38, 1967, S. 275ff. – Vgl. auch die von K. FEHN, Frühe Zentren (wie Anm. 22), S. 1, genannte Literatur.

22) K. FEHN, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern. Raumbindende Umlandbeziehungen im bayerisch-österreichischen Altsiedelland von der Spätlatenezeit bis zum Ende des Hochmittelalters, 1970. Die Untersuchung verfährt mehr additiv-registrierend als begründend. – Unter sozial-, wirtschafts- und bevölkerungsgeschichtlichen Gesichtspunkten hat sich – nach dem Vorgang von H. AMMANN-M. MITTERAUER mit zentralen Orten befaßt. Seine Fragestellungen sind in unserem Programm mit zu berücksichtigen, machen es aber nur zum Teil aus; M. MITTERAUER, Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe, zuletzt in: DERS., Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 21), 1980, S. 22–51; dort S. 34, im Anschluß an W. RÜEGG, die wichtige Feststellung: »Der zentrale Ort bleibt Symbol der Gemeinsamkeit des Bewußtseins.« Von den in dem genannten Sammelband Mitterauers abgedruckten Aufsätzen verdient in unserem Zusammenhang Beachtung: Herrenburg und Burgstadt, ebd., S. 192–234.

23) Vgl. dazu G. STREICH, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters, Bd. 1, 1984.

G. Streich hat den im folgenden abgedruckten Katalog derjenigen Faktoren zusammengestellt, die von jedem Autor darauf zu überprüfen sind, ob das Quellenmaterial über sie Erkenntnisse liefert. Zu manchen Stichworten werden die Quellen nichts hergeben.

Die zeitliche Grenze dieser Untersuchungen wird im allgemeinen an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert liegen. Die Unterschiede in der Entwicklung der einzelnen Territorien sind zu berücksichtigen. Nicht mehr in die Betrachtung sollten einbezogen werden die großen Schloßbauten des Barock und die Ausbildung des perfekten Behördenapparates, der sich in einem geschlossenen System von Behördenordnungen niederschlägt.

Ebensolche Schwierigkeiten wie die genaue Definition der landesherrlichen Residenz bereitet die schon berührte flächenmäßige Abgrenzung. Abgesehen von Prag, das wir wegen der Kurwürde des Königreichs Böhmen einbeziehen, beschränken wir uns auf das deutschsprachige Reichsgebiet im allgemeinen Verständnis. Zweifellos wird im französischen Grenzgebiet und um den heutigen Niederlanden die Frage auftauchen, ob man einen Ort mitbehandeln soll oder nicht. Strittig könnten Plätze wie Mons (Hennegau), Löwen (Brabant) sein. Man sollte die Dinge auf sich zukommen lassen und solche Fragen zur gegebenen Zeit entscheiden.

Manche dieser Fragen ließen sich im Rahmen von zwei Tagungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte klären, die jeweils im Herbst 1984 und 1985 abgehalten wurden.

Im Gegensatz zum Pfalzenkatalog, der auf Grund der relativ spärlichen schriftlichen Überlieferung und geringen Überreste mit konzentrierten Angaben auskommen kann, wollen wir eine lesbare Darstellung bieten. Gerade die im Spätmittelalter zunehmende Schriftlichkeit und die sich immer stärker verzweigende künstlerisch-kulturelle Produktion erfordern einen formulierten Text.

Das Mittel der zunehmend auf optische Wirkung und einen großen Apparat von Repräsentationsbauten gegründeten Residenzen²⁴⁾ macht eine entsprechende Veranschaulichung durch Grundrisse, Stadtpläne, Verkehrskarten, Aufenthaltskarten und andere Verständnishilfen nötig.

Es ist nicht beabsichtigt, das Reich flächendeckend auf landesherrliche Residenzen zu untersuchen. Das wäre unter anderem deshalb nicht möglich, weil der Begriff der landesherrlichen Residenz sowenig wie der der Pfalz eindeutig zu definieren ist. Wir kommen darauf zurück. Ein nicht unwesentlicher Grund, daß wir Vollständigkeit nicht anstreben wollen, liegt darin, daß es uns nicht darum geht, ein neues wissenschaftliches Großunternehmen in Gang zu setzen. Deren gibt es auch im Bereich der mittelalterlichen Geschichte genug. Wir freuen uns, wenn es uns gelingt, Fachgenossen für unsere Fragestellungen zu gewinnen, wir wollen jedoch weder uns zu einem Zwang einer wie immer gearteten Voll-

24) Die »landesherrlichen Residenzen im Spätmittelalter« werden sich in Konzeption und Ausführung unterscheiden von W. BRAUNFELS, Die Kunst im Hl. Römischen Reich Deutscher Nation, Bd. 1: Die weltlichen Fürstentümer, 1979; Bd. III: Reichsstädte, Grafschaften, Reichsklöster 1981.

ständigkeit treiben lassen noch möchten wir andere zur Mitarbeit überreden. Die derzeitigen finanziellen Möglichkeiten erlauben es nicht, hauptamtliche Kräfte zu beschäftigen. Die DFG hat uns dankenswerterweise geringe Sachmittel zur Verfügung gestellt. Es hat sich bereits gezeigt, daß die Bildung mancher Residenz im Rahmen einer Dissertation untersucht werden kann.

Da wir Vollständigkeit aus methodischen Gründen nicht anstreben können, sind wir nicht in der Lage, einen Plan aller wünschenswerten Orte aufzustellen, das heißt, wir werden jedes druckfähige Manuskript in loser Folge veröffentlichen. Residenzen, über die aus verschiedenen Gründen wenig umfangreiche Manuskripte entstehen, können zur Veröffentlichung mit anderen zusammengefaßt werden. Das dürfte vor allem bei zeitweiligen Residenzen von Nebenlinien derselben Dynastie der Fall sein, also zum Beispiel bei den Residenzen der welfischen Linien Göttingen und Grubenhagen. Wir werden nur eine Unterteilung in »A. Residenzen weltlicher Fürsten« und »B. Geistlicher Fürsten« vornehmen.

*Die landesherrlichen Residenzen
im spätmittelalterlichen Deutschen Reich*

Gliederung der Beiträge

A Allgemeiner Teil

I Territorialgeschichtliche Entwicklung

- 1) Naturräumliche Voraussetzungen – Siedlungs-, Wirtschaftsgeographie – Siedlungsgeschichte
- 2) Landesherren – Herkunft – Geschlecht – Genealogie
- 3) Wichtigste Grundlagen, Erwerbungen, Landesteilungen, Verluste (mit Karten!)

II Verfassungsgeschichtliche Entwicklung

- 1) Rechtliche Stellung als (Reichs-)Fürst und Landesherr, Kurrecht, Erbrecht, Primogenitur, Verhältnis zum Reich und den territorialen Nachbargewalten, Rang-erhebungen, – bei geistlichen Fürsten: Erwerb der Landeshoheit, Wahl, Besetzung und Investitur, Verhältnis zum Kapitel, Kaiser, Nachbargewalten, Bischofsstädten – Wahlkapitulationen – Hochstiftsvögte – Regalienverleihungen – Grafschaftsrechte und Dukate
- 2) Landstände
- 3) Herrschaftsgrundlagen:
Regalien: Komitate, Dukate, Befestigungsrecht, Markt-, Münz-, Berg und Forstregal, Geleit, Straßen, Juden, Zoll, Gerichtsbarkeit – Allode, Lehen, Afterlehen – Vogteigerechtsame, Ministerialität, Vasallen

4) Landesherr und Kirche

Das Territorium in der kirchlichen Geographie (Diözesen, Diakonate und Erzpriestersitze)

– Eigenkirchenwesen, Zehnte und Patronate

– Kirchengvogteien

– Stifts- und Klostergründungen – Klostersvogteien

– Familiengrablege – Hauskloster

– Landesherrliche Kirchenpolitik: Verhältnis zu den benachbarten Bischofsstühlen, Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle und wichtiger Prälaten, Stellung zum Heiligen Stuhl, Pläne zur Bildung spezieller Landesbistümer oder gar Kirchenprovinzen, Organisation der abhängigen Geistlichkeit, Einbeziehung in die Herrschaftspraxis/-verwaltung (Kanzlei), Gründung neuer kirchlicher Zentren (Residenzstifte) mit möglichst exempter Stellung (»Ersatz-Domkapitel«) – Kongruenz von Territorium und kirchlicher Organisation

5) Burgenverfassung:

Befestigungsrecht, Haupt- und Residenzburgen, Landesburgen, Lehnburgen – Verpfändungen, Offenhäuser, Auftragungen – Verwaltung, Organisation und Besetzung der Burgen, Amtsverfassung, Amtleute, Burggrafen, Burgmannen, Residenzpflicht, Burglehen

6) Städtewesen: Stadtgründungen, Stadtverfassungen, Stadttypen

7) Wirtschaftliche Grundlagen:

Handel – Gewerbe – Verkehr – Bergbau – Landwirtschaft – Handwerk, planmäßig geförderte Wirtschaftszweige, Schifffahrt, Häfen, Marktrecht, Zollbefreiungen, Stapelrecht, Straßen- und Brückenbau – Juden – Rodungstätigkeit – Bevölkerungsentwicklung (Seuchen)

8) Landfriedenswahrung – Defensionswesen – (Landes-)Aufgebote, Fehdewesen – Musterrollen – Söldner

9) Regierungs-, Verwaltungs- und Behördenorganisation

Kanzlei-, Gerichts-, Finanzwesen:

4 Hofämter (*quatuor officia principalia*): Marschall, Schenk, Kämmerer, Truchseß – Landeserbämter – ministeriale Hofämter – nicht ortsgebundene zentrale Institutionen, soweit nicht zu einzelnen Residenzen gehörig – Hofmeister, Kammermeister, Rentmeister, Rentschreiber, Landhofmeister, Haushofmeister, Amtleute, Vitztume, Drosten, Großvögte, Quartiermeister. Kanzlei: Notare, Schreiber, Kanzler, Sekretäre, Landschreiber (Kanzleiordnungen). Entstehung, Herkunft und Organisation der Räte (adlige und gelehrte Räte, Geheimer Rat, Hofrat, Kammerrat). Finanzen: Rentmeister, Schatzmeister, Zeugmeister, Schaffner, Mautner, Zöllner – Förster, Jagdmeister, Gerichtsverfassung (Hof-, Stadt- und Dorfgericht), Lehnwesen (Lehngericht), evtl. Konsistorien

III Itinerar bzw. Aufenthaltsorte (mit Karten!)

Chronologische Liste für die Frühzeit, auch Aufenthalte von Mitgliedern des Fürstenhauses – Witwensitze – Dauer des Aufenthaltes – regelmäßiger Turnus? – Kirchliche Feste? Akte der Herrschaftsausübungen: Belehnungen, Huldigungen, Gerichtstage, Hochzeiten, Versammlungen der Landstände, Empfang von Gesandten, auswärtigen Fürsten, Könige und Kaiser, Päpste

B Spezieller Teil: Beschreibung einzelner Residenzen

I Historisch-Geographische Beschreibung

- 1) Lage in der Landschaft (im größeren Raum, aus mittelalterlicher Sicht)
- 2) Verkehrslage (Straßen: Fernhandelsstraßen, Geleitstraßen), Brücken, Furten
- 3) Wirtschaftsgeographie (Markt, Münze, Zoll, Handwerker, Kaufleute, Bergbau)
- 4) Politische Geographie (Gau, Grafschaft, Landtagsort, Stammesvorort)
- 5) Kirchliche Geographie (Diözese, Archidiakonate, Erzpriestersitze, Pfarrsprengel)

II Siedlungsgeschichte

- 1) Frühgeschichte
Name – ältester Nachweis für die Existenz des Ortes – frühgeschichtliche Besiedelung und Befestigung, Siedlungskontinuität
- 2) Bezeichnung der Siedlung in den Quellen (*vicus, villa, urbs, oppidum, civitas, curtis* usw.)
- 3) Gründung und Ausbau von Burg und Stadt (Stadterhebung)
- 4) Beziehung zwischen Burg und Stadt

III Topographie des Residenzortes

(Topographische Beschreibung mit Plänen und Skizzen)

- 1) Fürstlicher Herrschaftssitz – Residenzburg – Schloß – Hof – Lage in oder zur Stadt (Skizze) – Stadtburg – Stadtrandburg – Höhenburg – Niederungsburg – Bezeichnung in den Quellen – Baugeschichte – Überreste – Grabungen (Grundrisse, Pläne, Ansichten) – Ausstattung und Funktion der Innenräume – Repräsentationsräume – Wohnräume – Wirtschaftsräume – Regierungsräume – Zeugnisse der ideologischen Herrschaftsbegründung (Stammbäume, Skulpturen, Wappen) – Schatzkammern – Briefgewölbe (Herrschaftszeichen: Landeskrone) – »Herrschaftsarchitektur«
- 2) Engerer und weiterer Bezirk/Gebiet/Friedensbereich (Freiheit) der Residenzburg(-Schloß)
Vorbürg – Plätze – Wirtschaftshöfe – Vorwerke – Mühlen – Versorgungseinrichtungen – Gärten (Lust-, Kräuter-, Tiergärten, Teiche, Wasserspiele) – Turnier-

plätze – Rennbahn – Höfe des adeligen Hofgefolges, der Geistlichkeit (Äbte, Bischöfe), der Dienstmännern – Befestigungsanlagen – Zeughaus – Kanzlei – Renterei – Marstall – Theater – Bibliothek – Archiv – Kunst und Raritätenkammer – Hohe Schulen – Universitäten – Apotheken – Münze – Bäder – Denkmäler (Skulpturen, Säulen, Brunnen, Hoheits- und Friedenszeichen) – Brücken – Straßen (Steinweg, Damm) – Fruchthaus, Salzhaus, Back-, Bier-, Brauhaus, Fasanerie, Zuchthaus, Kerker

3) Stadtopographie

Stadtanlage – Stadtplanung – Stadtentwicklung – Grundriß – Straßenführung – Stadterweiterungen – Neustadt – Vorstadt – Freiheit – Kieze – Täler – Dammstädte – Befestigungen – planerische Verbindung zum Schloß

4) Sakraltopographie (Kirchen am Residenzort)

Burgkapellen – Pfarrkirchen – Klöster und Stiftskirchen – Hospitäler – Kapellen – Kalande – Bettelorden – Ritterorden.

Funktion einer Herrschaftskirche: Residenzstifte und ähnliche Einrichtungen (Rechtsstellung – Exemption? – Verfassung – Ehrenrechte – Besetzung und Präsentation der Kanonikate von Pfründen – Aufgaben im Rahmen der landesherrlichen Kirchenpolitik – Verhältnis zur Regierung – Kanzlei – Archiv – Schatzkammer – Schule – Bibliothek – Feierlicher Hofgottesdienst – Ideologische Funktion der Herrschaftssicherung (»Ruhmestempel zur Glorifizierung des Herrscherhauses«) – Geschichtsschreibung

Fürstengrablege – Reliquien – Patrozinien – Baugeschichte – Beschreibung und Ausstattung (Herrschaftsemporen, -kapellen, -logen, -grabmäler – Skulpturen – Malereien – Wappen)

IV Landesherr (Fürst), Hofgesellschaft und Residenzstadt

1) Verhältnis Stadtherr – Residenzstadt

Stadtverfassung – Stadtrecht – Stellung und Einflußnahme des Landesherrn – Gerichtsverfassung – Landesherr – Bürger – Rat – Schultheiß – Beamte aus der Bürgerschaft

2) Organisation, Struktur und Prosopographie der Hofgesellschaft (häufige Verschmelzung und Personalunion von Regierungs-, Hof- und Verwaltungsdienst)

a) Beamte und Chargen der Zentralverwaltung: (vgl. A II, 9) Regierung, Verwaltung, Justiz, Finanzen. Zentralen, 4 Hofämter, Oberbeamte, adlige und gelehrte Räte, Hofwürdenträger, Ehrenämter, Landhofmeister, Vitztume, Großvögte, Drost, Rentmeister, Amtleute, Schultheißen, Kanzler, Kämmerer, Läufer, Boten, Gerichtsschreiber, Notare, Gefangenenwärter, Profoß/Scharfrichter, Landsknechte usw. (zu unterscheiden sind erbliche Ehrenämter und tatsächliche Ausübung)

b) Ehrendienste (persönliche Bedienung des Fürsten und seiner Familie)

adlige Hofdamen, Junker, Kavaliere, Schildknappen – Leibdiener, Kammerdiener, Kammer- und Geheimschreiber, Vorkoster, Vorschneider, Astrologe, Leibarzt, Chirurg, Barbier, Mägde, Türsteher

- c) Hofverwaltung (technische Abwicklung des täglichen Lebens – die Organisation des Hausdienstes – Funktionieren der Hofhaltung – Hofordnungen – Wohnung – Nahrung – Kleidung) – Haushofmeister, Oberkämmerer, Kellermeister, Küchenmeister, Mundkoch, Pförtner, Stallmeister, Wagenmeister, Proviantmeister, Holzmeister, Einheizer, Schneider, Bäcker, Schatzmeister, Falken- u. Jägermeister, Gärtner, Teichmeister, Schweinemeister, Weinmeister, Apotheker.

Bauwesen: Zimmermeister, Tischler, Tapezierermeister, Steinmetz, Maurer (Bauhütte?).

Jagdzeugwesen – Transport und Botenwesen – Ärztliche Versorgung.

Feste, Vergnügungen und Repräsentation: Musiker, Geiger, Fiedler, Kapelle, Herolde, Zeremonienmeister, Tanzmeister, Sänger, Narren, Trompeter, Pfeifer. Kunst und Erziehung: Maler, Dichter, Erzieher, Astrologen.

Geistliche Versorgung: Kapläne, Beichtväter

- 3) Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Schulen, Hohe Schulen, Akademien, Universitäten, Bibliotheken, Kunst- und Raritätenkammern, Museen

- 4) Wirtschaftliche Voraussetzungen/Grundlagen für die Versorgung des Hofes
Versorgung des Hofes – Wirtschaftliche Stadt-Umlandbeziehungen: Handel, Verkehr, Fernhandel, Gewerbe, Manufakturen, Kunsthandwerk, Luxusartikel, Kaufhäuser.

Juden, Finanziere, Gläubiger, Geld, Münzen

Mühlen, Jagdgebiete, Fischerei, Forsten, Domänen

Landesherrlicher Grundbesitz in und um die Residenz – Abgaben an die Residenz.

Wein, Kerzen, Fleisch, Obst, Gemüse, Wasserversorgung Stoffe, Kleidung, Waffen, Holz

Bergbau

- 5) Militär- und Defensionswesen

Leibwache, Wächter, Landsknechte, Söldner, Garden, Bogenschützen

- 6) Ordensstiftungen (evtl. unter B, III, 4)

z. B.: Goldenes Vlies, St. Georgs-Orden (München, Wiener Neustadt), Hohenzollern: Schwanenritter-Orden

V Ausblick auf die neuzeitliche Entwicklung

C, D, E usw.: evtl. weitere Residenzen nach demselben Schema beziehungsweise Gliederung wie B

Schluß: Bibliographie und Hilfsmittel

- 1) Archivgut und Quellensammlungen
- 2) Sekundärliteratur
- 3) Karten: Stadtpläne, Flurkarten, Ansichten, Grundrisse, Grabungspläne
- 4) Photographien

Mitarbeiter (Stand: September 1982)

I. Norddeutschland

Göhmann, Th., Herzogtum Braunschweig-Göttingen (Göttingen)
 Hamann, R., Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (Lüneburg, Celle) (Diss.)
 Johanek, P., Grafschaft Lippe
 Lamschus, Chr., Grafschaft Ostfriesland
 Last, M., Grafschaft Oldenburg (Oldenburg, Delmenhorst)
 Reyer, H., Herzogtum Braunschweig (»Altes Haus«: Braunschweig)
 Wriedt, K., Grafschaft/Herzogtum Holstein

II. Mittel- und Ostdeutschland

Ahrens, K., Markgrafschaft Brandenburg (Berlin, Tangermünde) (Diss.)
 Jähnig, B., Deutschordensstaat (Marienburg)
 Knoke, Brigitte, Markgrafschaft Meißen

III. Hessen

Berns, W.-R., Grafschaft Nassau (Wiesbaden, Idstein)
 Bitsch, H., Landgrafschaft Hessen (Kassel, Marburg)
 Flach, D., Grafschaft Katzenelnbogen – Niedergrafschaft (Rheinberg)
 Kloft, J., Grafschaft Nassau (Siegen)
 Wolf, J.-R., Grafschaft Katzenelnbogen – Obergrafschaft (Darmstadt)

IV. Mittelrhein

Gerlich, A., Erzstift Mainz (Mainz, Eltville)

V. Niederrhein

Militzer, K., Erzstift Köln (Köln)
 Naendrup-Reimann, Johanna, Grafschaft u. Herzogtum Jülich-Berg (Düsseldorf)

VI. Baden-Württemberg

Maurer, H., Hochstift Konstanz (Konstanz)

VII. Bayern, Böhmen, Österreich

Boshof, E., u. C. Hartmann, Hochstift Passau (Passau)
 Csendes, P., Österreich (Wien)

- Dopsch, H., Erzstift Salzburg (Salzburg)
 Fried, P., Hochstift Augsburg (Augsburg, Dillingen)
 Hye, F.-H., Grafschaft Tirol (Meran, Innsbruck)
 Hye, F.-H., Hochstift Brixen (Brixen)
 Hye, F.-H., Hochstift Trient (Trient)
 Kraus, A., Altbayern (Betreuung)
 Neitmann, K., Königreich Böhmen (Prag)
 Störmer, W., Altbayern (München)
 Straub, Th., Altbayern (Ingolstadt)
 Volkert, W., Hochstift Regensburg (Regensburg)
 Wanderwitz, H., Altbayern (Amberg)
 Wanderwitz, H., Altbayern (Burghausen)
 Ziegler, W., Altbayern (Landshut)